



# LANDESFEUERWEHRVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

**LFV NRW \* Am Lindenhof 5 \* 59063 Hamm**

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf



59063 Hamm, den 01.10.97

AZ : 40.1

Betr.: Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in  
Nordrhein-Westfalen

Bezug: Schreiben vom 18. September 1997 - I.1.E.1 -

Sehr geehrter Herr Präsident !

Der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung :

## **Zu Artikel 1 § 2 Nr. 2 Privatisierung der Brandschau**

Der Privatisierung der Brandschau kann aus den nachfolgenden Gründen nicht zugestimmt  
werden :

1. Die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes setzt immer ein Konzept voraus, das in  
Abhängigkeit von der Art des Gebäudes und seiner Nutzung erstellt wird. Die Brandschau  
prüft dann, ob entweder das Gebäude oder seine Nutzung geändert wurde, ohne das  
Konzept anzupassen, oder ob das Gebäude und seine Nutzung zwar gleich geblieben sind,  
das Konzept jedoch durch Mängel am baulichen, technischen, betrieblichen oder  
organisatorischen Brandschutz beeinträchtigt ist.

Die Brandschau hat daher als Gesamtaufgabe :

- Brandentstehungsmöglichkeiten zu erkennen und aufzuzeigen
- Brandausbreitungsmöglichkeiten zu erkennen und aufzuzeigen
- Rettungswege und somit Selbstrettungsmöglichkeiten für die Gebäudenutzer  
sicherzustellen
- Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten für die Feuerwehr sicherzustellen

Beispielhaft muß bei einer Brandschau ein Gebäude unter folgenden Gesichtspunkten  
geprüft werden :

- Muß in Anbetracht der Alarmierungs- und Anfahrtszeit der örtlichen Feuerwehr eine  
Brandmeldeanlage oder eine automatische Löschanlage vorhanden sein ?
- Ist die Zentrale einer vorhandenen Brandmeldeanlage für die Feuerwehr leicht  
zugänglich und bedienbar ?

- Ist eine vorhandene automatische Löschanlage für die Feuerwehr leicht zugänglich und bedienbar ?
- Sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen so vorhanden und ausgeführt, daß die Feuerwehr in das Objekt vorgehen und Löscharbeiten durchführen kann ?
- Kann die Feuerwehr wie erforderlich ihre Drehleiter oder tragbare Leitern zum Einsatz bringen ?
- Besteht eine ausreichende Löschwasserversorgung auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Tanklöschfahrzeuge ?
- Sind die Brandabschnitte so bemessen und brennbare Stoffe so gelagert, daß ein Brand von den zuerst eintreffenden Löscheinheiten noch wirksam bekämpft werden kann ?
- Sind die erforderlichen Objekt- und Einsatzpläne vorhanden und mit der Feuerwehr abgestimmt ?
- Muß die Feuerwehr Objektbesichtigungen oder Übungen durchführen ?
- Ist im Brandschutz ausgebildetes Personal erforderlich und weiß vorhandenes Personal, wie es mit der örtlichen Feuerwehr im Brandfall zusammenarbeiten muß ?

Aus den vorgenannten Gründen ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen der Brandschau und dem abwehrenden Brandschutz dringend erforderlich, zumal die Feuerwehr nach der Änderung der Bauordnung NW nicht immer im Baugenehmigungsverfahren beteiligt ist.

Die Möglichkeit, die Brandschau auf private Sachverständige zu übertragen, führt alle Bestrebungen ab absurdum, die Brandschau stärker mit dem abwehrenden Brandschutz - also der örtlichen Feuerwehr - zu verzahnen. Die Brandschau dient ja nicht nur der Überprüfung, ob der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch wirksam vorgebeugt ist. Es ist vielmehr auch zu prüfen, ob wirksame Rettungs- und Löschmaßnahmen möglich sind. Letztendlich steht dahinter die Frage, ob die örtliche Feuerwehr wirksam tätig werden kann.

Brandfälle in der Vergangenheit haben immer häufiger gezeigt, daß die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr nicht nur auf den eigentlichen Brandschautermin begrenzt sein kann, sondern je nach Gebäude auch engere Kontakte mit der örtlichen Feuerwehr vor und nach der Brandschau voraussetzt. Auch im Brandfall kann es zwingend erforderlich sein, sofort den Brandschauer wegen seiner Objektkenntnisse zur Brandstelle zu holen. Für einen privaten Sachverständigen, der überregional arbeitet, ist diese enge Zusammenarbeit viel zu aufwendig und wirtschaftlich uninteressant.

Die Beauftragung von privaten Sachverständigen würde daher zu einem noch stärkeren Auseinanderklaffen von vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz führen und die Qualität des Brandschutzes senken. Gerade nach den Erfahrungen mit dem Flughafenbrand in Düsseldorf und nach dem Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission ist dies nicht vertretbar.

2. Darüber hinaus kommt es bei einer Übertragung der Brandschau auf Private auch nicht zu einer wesentlichen Entlastung der Kommune, weil die Feuerwehr unabhängig von der Brandschau durch Ortsbegehungen Objektkenntnisse bekommen muß, um optimal helfen zu können. Da auch Gefahrenabwehrpläne und Sonderschutzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sind, sind Ortsbegehungen auch dann dringend erforderlich, wenn nicht gleichzeitig eine Brandschau durchgeführt wird.

3. Zusätzliche Kosten kommen auch auf die Gemeinden zu, wenn in den in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung stehenden Gebäude die Brandschau durch Sachverständige durchgeführt würde.
4. Bei einer Übertragung auf Private würde die im Entwurf des FSHG vorgesehene Refinanzierung durch Gebühreneinnahmen - wie immer sie auch ausgestaltet sein mag - wegfallen.

## **Zu Artikel 11 Nr. 2      Ausbildungs- und Prüfungs- Verordnung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes**

Gegen die vorgesehene Regelung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

## **Zu Artikel 11 Nr. 4      Änderung der Arbeitszeit- verordnung Feuerwehr**

Der geplanten Änderung kann nicht zugestimmt werden.

Durch die vorgesehene Neufassung wird die regelmäßige Arbeitszeit auf wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden ohne Anrechnung von Arbeits- und Ausbildungsdienst festgesetzt. Für diese Schlechterstellung gegenüber anderen Beamten (auch Polizeibeamten) und anderen Arbeitnehmern im Land Nordrhein-Westfalen sind keine sachlichen Gründe erkennbar. Mit der vorgesehenen Regelung wird z.B. eine sinnvolle Arbeitszeitregelung für Leitstellenbeamte nicht erreicht oder ein regelmäßiger Wechsel zwischen Tagesdienst und Schichtdienst nicht erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen !

  
(Vorsitzender)